VERORDNUNG (EWG) Nr. 2403/83 DER KOMMISSION

vom 24. August 1983

über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 34 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (8), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die britische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Gambia
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 25 Tonnen (34 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW, Berks (telex 848 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - — Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - — in neuen Säcken (1)
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

 „GAMBIA 625 / P 3 / WHEAT FLOUR / BANJUL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME"
11. **Ladehafen** :

 Kopenhagen, Århus, Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Belfast, Dublin, Le Havre, Rouen, Marseille, Dünkirchen, Genua, Triest oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in Verkehrsverbindung mit dem Empfängerland steht (2)
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 5. September 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 7. bis 30. September 1983
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

(2) In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in Verkehrsverbindung mit dem Empfängerland steht.